



Herrn [REDACTED]  
Frau [REDACTED]  
[REDACTED]

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK  
Anstalt des öffentlichen Rechts

**VERWALTUNGSDIREKTION**

Kantstraße 71-73  
04275 Leipzig  
Postanschrift 04360 Leipzig  
Tel.: (0341) 3 00 0  
www.mdr.de

**Rundfunkbeitrag**

Beitragsnummer: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED] sehr geehrte Frau [REDACTED]

Leipzig, 13.07.2017  
Seite 1/2

Ihr an die Intendantin des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) gerichtetes Schreiben vom 28.05.2017 wurde uns als zuständige Fachabteilung mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet.

[REDACTED]  
**Beitragsservice**  
**HA Verwaltung**  
Springerstraße 25  
04105 Leipzig  
Postanschrift 04360 Leipzig  
Tel.: (0341) 3 00 59 72  
Fax: (0341) 3 00 29 5948  
Beitragsservice@mdr.de

Sie beantragen die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) und begründen Ihren Antrag mit „Religions- und Gewissengründen“.

Die sozialen Befreiungsgründe sind in § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) abschließend aufgeführt. Die Befreiung ist an einen entsprechenden sozialbehördlichen Bescheid geknüpft.

In der Tat hat der Gesetzgeber unbeschadet der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 1 RBStV im § 4 Abs. 6 RBStV eine Befreiung in besonderen Härtefällen geregelt. Demnach liegt ein besonderer Härtefall insbesondere dann vor, wenn eine Sozialleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RBStV in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags (monatlich 17,50 Euro) überschreiten.

Eine Befreiung aus religiösen Gründen, auch im Rahmen der Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV, ist nicht vorgesehen und würde den Intentionen des Gesetzgebers auch zuwider laufen. Entsprechende Ansinnen wurden von verschiedenen Gerichten demzufolge auch zurückgewiesen (so z. B. OVG Rheinland-Pfalz vom 16.11.2015 – Az.: 7 A 10455/15).

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die Intendantin. Der MDR kann auch durch von der Intendantin Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Verabschiedung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bewusst dazu entschieden, die Beitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben einer Wohnung zu knüpfen, unabhängig von der Nutzung der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks oder des tatsächlichen Bereithaltens von Empfangsgeräten.

Die Rundfunkbeitragspflicht entfällt also nicht, wenn der Beitragspflichtige angibt, das Programmangebot des Beklagten nicht zu nutzen und als qualitativ unzureichend zu empfinden, VG Gera, Urteil vom 22.11.2016, 3 K 1055/15 Ge.

*„Das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist auch dann als Gegenleistung in Bezug auf die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags anzuerkennen, wenn Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms nicht jedermanns Zustimmung finden (so auch BayVGH, Urt. v. 19. Juni 2015 - 7 BV 14.1707 - zit. nach Juris). Die grundrechtlich geschützte Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) gewährleistet die Programmfreiheit (Programmautonomie). Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms sind danach Sache des Rundfunks selbst. Es ist dem Einzelnen daher verwehrt, seine Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags davon abhängig zu machen, ob ihm das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefällt oder nicht.“*

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18.03., 15.06. und 19.09.2016 in einer Vielzahl von Urteilen entschieden, dass der Rundfunkbeitrag für private Haushalte verfassungsgemäß erhoben wird. Hiermit wurde die einhellige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sowie des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs bestätigt, wonach insbesondere auch kein Verstoß gegen das Recht der negativen Informationsfreiheit festzustellen war.

Wir sind sicher, mit diesen Informationen zum besseren Verständnis der rechtlichen Situation beigetragen zu haben. Im Übrigen bitten wir um Verständnis dafür, dass wir von einer Beantwortung künftiger offensichtlich aus bekannten Internetforen und -portalen bezogener vorgefassten Schreiben im Zusammenhang mit Ihrer Rundfunkbeitragspflicht absehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

